

= Rundschreiben Nr. 6/2013

27. August 2013

= Fälligkeiten

+ 2. September +

- Meldung der monatlichen Umsätze mit Steuerparadiesen mit einem Rechnungsbetrag über Euro 500 (Black-List-Meldung)

+ 16. September +

- Monatliche MwSt.-Einzahlung mittels Mod. F24
- Einzahlung Lohnsteuern und Sozialbeiträge mittels Mod. F24
- Einzahlung der im Vormonat getätigten Steuereinbehalte mittels Mod. F24 (z. B. Quellensteuer auf Freiberuflerrechnungen)

+ 25. September +

- telematische Versendung der monatlichen Intrastat-Meldungen

+ 20. September +

- Termin für die Erklärungen der Steuersubstituten mit Vordruck Mod. 770

+ 30. September +

- telematische Versendung der Steuererklärungen Mod. Unico

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir Sie über einige Neuerungen im Steuerbereich informieren:

1. Neuerungen der Steuerabsetzbeträge von 50 % (ex 36 %) und 65 % (ex 55 %) für Wiedergewinnungsarbeiten und Energiesparmaßnahmen _____ 2
2. Steuerabsetzbetrag von 50 % für Möbel und Haushaltsgeräte _____ 2
3. Erbschaftssteuerverklärung _____ 3
4. Jahresprämie ohne MwSt-Berichtigung _____ 3
5. POS-Gerät auch für Freiberufler ab 01.01.2014 _____ 3
6. Forderungen gegenüber der öffentlichen Verwaltung _____ 3
7. Meldung der genutzten Firmengegenstände und Finanzierungen _____ 4
8. Flash-News _____ 4

= Wichtig

50% Steuerabsetzbetrag für Wiedergewinnungsarbeiten bis 31.12.2013 verlängert

65% für energetische Sanierungen zwischen 06.06.2013 und 31.12.2013

= Wichtig

50% Steuerabsetzbetrag auch für Möbel und Elektrohaushaltsgeräte

1. Neuerungen der Steuerabsetzbeträge von 50 % (ex 36 %) und 65 % (ex 55 %) für Wiedergewinnungsarbeiten und Energiesparmaßnahmen

Der IRPEF-Steuerabsetzbetrag für Ausgaben für **Wiedergewinnungsarbeiten** in Höhe von **50 %** (anstelle von 36 %) wurde **bis zum 31. Dezember 2013** verlängert.

Der Steuerabsetzbetrag für die im Zeitraum **6. Juni 2013 bis 31. Dezember 2013** (bis 30. Juni 2014 bei Arbeiten an Gemeinschaftsanteilen in Kondominien) getätigten Ausgaben für **energetische Sanierungen** wurde **von 55 % auf 65 %** erhöht.

Für die Ausgaben für die Errichtung einer Photovoltaikanlage (bis zu 20 kW) auf bereits bestehenden Gebäuden kann der Steuerabsetzbetrag von 50 % in Anspruch genommen werden (dieser ist jedoch nicht mit den Einspeisungsvergütungen kumulierbar).

Für die Beanspruchung des Steuerabsetzbetrages ist es weiterhin unbedingt notwendig die Zahlung mittels Banküberweisung, mit Angabe der Steuernummern des Auftraggebers und des Begünstigten sowie die Eckdaten der Rechnung, vorzunehmen.

Für Wiedergewinnungsarbeiten (derzeit 50 %) ist auf der Banküberweisung der "Art. 16-bis Einheitstext der Steuern auf das Einkommen" anzugeben.

Für energetische Sanierungen ist dagegen auf die Einführungsbestimmung "Gesetz Nr. 296/2006" (Finanzgesetz 2007) in der Banküberweisung hinzuweisen.

2. Steuerabsetzbetrag von 50 % für Möbel und Haushaltsgeräte

Der Steuerabsetzbetrag von 50 % wurde auch für den Ankauf von Möbeln, großen Elektrohaushaltsgeräten (Energieklasse A+ oder A bei Backöfen) und Geräten mit Energielabel ausgedehnt.

Hierfür sind die folgenden Bestimmungen zu beachten:

- die Begünstigung für den Ankauf von **Möbeln, Einrichtungsgegenständen und für große, energieeffiziente Elektrohaushaltsgeräte** (Energieklasse A+) gilt **ab 6. Juni 2013** (z. B. für Küche, Schränke, Bad);
- die betreffende Person muss Wiedergewinnungsarbeiten an Wohngebäuden durchführen, wobei der Baubeginn vor dem Ankauf der Möbel und Geräte erfolgen muss;
- bislang sind keine Mindestanforderungen an durchzuführenden Arbeiten festgelegt worden, d. h. ein minimaler Baueingriff reicht aus, um den vollen Absetzbetrag für Möbel beanspruchen zu können;
- der Abzug steht der Person zu, welche die Ausgaben trägt und die Wiedergewinnungsarbeiten durchführt;
- die Möbel stehen im Zusammenhang mit den Wiedergewinnungsarbeiten und werden für dieselbe Wohnung verwendet;
- der Höchstbetrag ist Euro 10.000 inklusive Mehrwertsteuer und einschließlich Montage und Transport (max. Steuerersparnis Euro 5.000);
- der Steuerabsetzbetrag ist auf 10 Jahre aufzuteilen;

- die Zahlung erfolgt mittels Banküberweisung und Angabe der Steuernummer des Begünstigten und des Lieferanten, sowie Angabe des Gesetzes ("DL Nr. 63/2013").

= Wichtig

Erbschaftserklärung erst ab einem Wert von Euro 75.000

= Wichtig

Prämien für Erreichen einer Umsatzgrenze sind ohne MwSt auszustellen

= Wichtig

ab 1.1.2014 müssen auch Freiberufler ein POS-Gerät für die Zahlung bereit halten

= Wichtig

ab 06.06.2014 bzw. 06.06.2015 Versendung der Rechnungen an öffentliche Verwaltung nur mehr in elektronischer Form

3. Erbschaftssteuererklärung

Die Hinterbliebenen bzw. der Ehepartner oder die direkten Verwandten waren zur Abgabe einer Erbschaftssteuererklärung verpflichtet, falls in der Erbschaftsmasse eine Immobilie enthalten war, oder der Nachlass des Verstorbenen den Betrag von Euro 25.822,85 überschritten hatte. Nun ist der Sockelbetrag für die Befreiung der Erbschaftssteuererklärung auf 75.000 Euro erhöht worden.

4. Jahresprämie ohne MwSt-Berichtigung

Wird dem Kunden bei Erreichen einer bestimmten Umsatzgrenze eine Prämie gewährt, so ist die nicht mit Preisnachlässen oder Rabatten gleichzusetzen. Während Preisnachlässe und Rabatte einen direkten Bezug zur ursprünglichen Lieferung darstellen, gilt die Prämie als ein Beitrag zur Förderung der bestehenden Beziehungen. Die dafür ausgestellte Berichtigung bzw. Gutschrift (negative Berichtigung) darf somit nicht mit MwSt ausgestellt werden.

Nachdem die negative Berichtigung mit MwSt (Artikel 26 des MwStG) eine Kann-Bestimmung ist, sollte man zur Vermeidung von Risiken die Gutschriften ohne MwSt ausstellen.

5. POS-Gerät auch für Freiberufler ab 01.01.2014

Im Rahmen der Bestimmungen zur Unterdrückung des Bargeldverkehrs muss ab 1. Jänner 2014 jedem Kunden die Möglichkeit geboten werden, Zahlungen mittels Bancomat- oder Kreditkarte vorzunehmen. Somit müssen neben den Unternehmern, auch die Freiberufler sich im Laufe des Jahres 2013 mit einem POS-Gerät ausrüsten.

6. Forderungen gegenüber der öffentlichen Verwaltung

Die Rechnungsstellung gegenüber öffentlichen Körperschaften darf nur mehr in elektronischer Form erfolgen. Diese Vorschrift gilt ab dem **6. Juni 2014** gegenüber den Verwaltungen im Bereich Finanzen und Sozialabgaben und ab dem **6. Juni 2015** für alle anderen öffentlichen Verwaltungen. Die Versendung hat über eine eigene Plattform zu erfolgen, die vom Finanzministerium verwaltet wird.

Mit Inkrafttreten der obengenannten Bestimmung dürfen die öffentlichen Verwaltungen keine Rechnungen mehr annehmen, die nicht in telematischer Form übermittelt werden. Nach einer Übergangsfrist von 3 Monaten, dürfen keine Zahlungen mehr erfolgen, bis die Rechnung nicht nach den neuen Vorschriften zugestellt wird.

7. Meldung der genutzten Firmengegenstände und Finanzierungen

Die Meldung der genutzten Firmengegenstände ist in elektronischer Form bis zum 30. April des Folgejahres zu versenden. Für 2012 ist die Meldung bis **spätestens 12. Dezember 2013** zu versenden.

Grundsätzlich sind nur jene Gegenstände zu melden, die den Gesellschaftern oder den Angehörigen zur Verwendung überlassen wurden und eine Differenz zwischen dem gezahlten (geringeren) Entgelt und dem (höheren) Marktwert für die Nutzung besteht.

Von der Meldepflicht sind ausgeschlossen:

- Gegenstände, die dem Verwalter, dem lohnabhängigen Gesellschafter oder freiberuflichen Gesellschafter bereitgestellt werden, diese aber als **Sachbezug** versteuert werden (z. B. Pkw, Wohnung);
- Gegenstände, die der **Einzelunternehmer** auch privat verwendet;
- sonstige Gegenstände (weder Fahrzeuge noch Liegenschaften), deren Wert ohne MwSt **nicht** den Betrag von **Euro 3.000** übersteigen (z. B. PC, Tablet, Handy usw.).

Die Meldung für die **Finanzierungen** und **Einlagen** erfolgt über denselben Vordruck. Es werden **nur die im Jahr 2012** durchgeführten Finanzierungen und Einlagen gemeldet. Die Beträge der Vorjahre, auch wenn diese noch vorhanden sind, sind demnach nicht zu melden. Die Meldung betrifft nur Finanzierungen und Einlagen, die von natürlichen Personen und für den Betrag von **mehr als Euro 3.600** vorgenommen werden. Die Schwelle gilt dabei getrennt für die Finanzierungen und Kapitaleinlagen. Befreit sind alle Zahlungen, die dem Fiskus bereits durch registrierte Kunden bekannt sind, wie z. B. registriertes Darlehen, Kapitalerhöhungen.

8. Flash-News

- Aufschub für Vordruck 770: Die Abgabe der Steuererklärungen für die Steuerstituten wurde bis zum 20. September 2013 aufgeschoben.
- Erhöhung der Stempelsteuer seit 26. Juni 2013 von Euro 1,81 auf **Euro 2,00** und von Euro 14,62 auf **Euro 16,00**.
- Aufschub der Mitteilung der Leasing- und Mietgesellschaften: Leasing- und Mietgesellschaften müssen der Finanzverwaltung die Eckdaten der Leasing- und Mietverträge von Fahrzeugen, Wohnmobilen, sonstigen Fahrzeugen, Booten und Flugzeugen für 2012 innerhalb 12. November 2013 mitteilen.
- PEC-Adressen: Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Posteingänge der zertifizierten E-Mail-Adresse (PEC-Adresse) regelmäßig zu kontrollieren sind, um Fälligkeiten durch erhaltene Mitteilungen (z. B. Steuerbescheide, Aufforderungen) nicht zu versäumen. Die zertifizierte E-Mail hat den gleichen rechtlichen Stellenwert wie ein Einschreibebrief mit Rückantwort.

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihren Berater wenden.

Ihr Beraterteam